

**Gemeinde Karlsbad  
Landkreis Karlsruhe**

**Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung  
für ehrenamtliche Tätigkeit**

**§ 1**

§ 3 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie folgt geändert:

Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für die Ortsvorsteher von Karlsbad-Auerbach und Karlsbad-Mutschelbach 40 vom Hundert des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Ortsvorstehers/Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe von mehr als 1.000 bis zu 2.000 Einwohner in der jeweils gültigen Form des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz-AufwEntG). Die Ortsvorsteher von Karlsbad-Ittersbach und Karlsbad-Spielberg erhalten 45 vom Hundert des vorstehenden Mindestbetrages, der Ortsvorsteher von Karlsbad-Langensteinbach erhält 54 vom Hundert des oben genannten Mindestbetrages.

Außerdem erhalten die ehrenamtlichen Ortsvorsteher, die nicht gleichzeitig Gemeinderat sind, an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse aber mit beratenden Stimme im Sinne von § 71 Abs. 4 GemO teilnehmen, das in Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 genannte Sitzungsgeld in Höhe von 36 € je Sitzung.

**§ 2**

§3 Absätze 1, 2, 3 und 4 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhalten folgenden Wortlaut:

(1) Die Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

|   |          |
|---|----------|
| bei Gemeinderäten                       |          |
| als monatlicher Grundbezug in Höhe von  | 100 Euro |
| als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 36 Euro  |

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsbad, den 29. Juli 2010

Rudi Knodel, Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. (GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.